

Thema Coronavirus | Aktuelle Info-Mail an die Studierenden der Hochschule, Freitag, 14.01.2021

Liebe Studierende,

wir hoffen, die ersten zwei Wochen des neuen Jahres haben Sie gut bewältigt.

Um den anstehenden Prüfungszeitraum verlässlich und rechtsicher zu planen, haben wir eine befristete Ordnung „Coronatest im Prüfungszeitraum für das laufende Wintersemester 21/22“ erstellt. Diese gibt Ihnen, liebe Studierende, Grundlage und Orientierung für den Ablauf der Präsenzprüfungen.

Die Informationen zum Procedere im Einzelnen:

Ordnung Coronatest im Prüfungszeitraum WiSe 2021/22

Das Wichtigste zusammengefasst: Im Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2021/22 ist Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme an allen Präsenzprüfungen auf dem Hochschulgelände die Vorlage eines gültigen, negativen Coronatest-Nachweises. Für die Gültigkeit gilt § 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.11.2021 bzw. eine jeweils aktuelle Anschlussregelung des Landes Niedersachsen mit der Maßgabe, dass bei **PoC-Antigen-Tests und beaufsichtigten Selbsttests ein Test vom Vortag des Prüfungstages ausreicht, auch wenn dieser bei der Einlasskontrolle älter als 24 Stunden ist.**

Diese Voraussetzung gilt uneingeschränkt für alle Prüfungsteilnehmenden (auch geimpfte, genesene und sogenannte geboosterte).

Die Vorlage des Testnachweises hat bei der Einlasskontrolle zu erfolgen. Falls kein gültiger, negativer Coronatest-Nachweis vorgelegt werden kann, wird der Zutritt zu dem Gebäude und damit die Prüfungsteilnahme verwehrt.

[Weitere Infos dazu finden Sie im Amtsblatt der Hochschule und wir möchten Sie bitten, die Ordnung zu lesen.](#)

Zudem wird am Einlass eine Anwesenheits- sowie Personenkontrolle stattfinden. **Außerdem ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.** Die Schreibdauer verlängert sich wieder um zehn Minuten pro Klausurstunde.

Wir möchten Sie weiterhin bitten, verantwortungsbewusst mit der aktuellen Situation umzugehen, aufeinander Acht zu geben und persönliche Kontakte zu beschränken.

Antrag auf alternative Online-Klausur für Studierende, denen die Teilnahme an Präsenz-Klausuren verwehrt ist

Die Fakultäten sind bemüht, ihren Studierenden unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des organisatorisch Möglichen alternative Durchführungen von Prüfungen anzubieten.

Studierende, die aus bestimmten pandemiebedingten Gründen nicht an Präsenz-Klausuren teilnehmen können, haben die Option, die Teilnahme an alternativen Klausuren im Wege der Fernaufsicht (videoüberwachte Klausuren) zu beantragen.

Die alternativen Fernklausuren finden in der Regel zeitgleich zu den Präsenzklausuren statt.

Der Antrag auf alternative Online-Klausur mit Fernaufsicht (Link zum Antrag siehe unten) ist aus drei Gründen möglich:

- Sie befinden sich zum Prüfungszeitpunkt in einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne. Sofern Sie positiv getestet wurden und eine Quarantäneanordnung noch nicht erfolgt ist, wird als Nachweis ein positiver Coronatest (PCR, bestätigter PoC-Antigen-Tests oder beaufsichtigter Selbsttest) akzeptiert.
- Aufgrund einer relevanten Vorerkrankung ist für Sie eine Impfung gegen COVID-19 nicht möglich.
- Sie leben mit einer Person im gleichen Haushalt, bei der aufgrund einer relevanten Vorerkrankung eine Impfung gegen COVID-19 nicht möglich ist.

Anträge auf Teilnahme an Fernklausuren können nur innerhalb der festgelegten Fristen gestellt und bearbeitet werden, d. h. der **Antrag muss bis spätestens um 13:00 Uhr des letzten Werktages vor Prüfungsbeginn** gestellt worden sein. Die notwendigen, organisatorischen Vorarbeiten für die Prüfungsorganisation lassen sich ohne entsprechenden zeitlichen Vorlauf ansonsten nicht realisieren.

Studierende, die kurz vor dem Prüfungstag oder am Prüfungstag ein positives Testergebnis erhalten und nicht mehr fristgerecht bis zum letzten Werktag vor der Prüfung einen Antrag auf Fernklausur stellen können, haben am Prüfungstag oder zu einem späteren Zeitpunkt im Semester leider keinen rechtlichen Anspruch auf eine Klausur unter Fernaufsicht. Die Nichtteilnahme an der Prüfung fällt in den eigenen Risikobereich des Prüflings und kommt z.B. einer eigenen Erkrankung oder einem anderen persönlichen Hinderungsgrund für die Prüfungsteilnahme gleich, sodass kein Anspruch auf einen zusätzlichen Prüfungstermin im Semester besteht. Die Fakultät/das jeweilige Institut ist in diesen Fällen nicht verpflichtet, Studierenden einen Nachholtermin im gleichen Semester anzubieten.

Weitere Informationen, Ansprechpartner*innen sowie die Antragsformulare zu alternativen Klausuren (videoüberwachte Klausuren) finden Sie über das Service-Portal der Hochschule: <https://servicedesk.hs-osnabrueck.de/servicedesk/customer/portal/2/create/155>

Die Details zur Durchführung von alternativen Klausuren unter Fernaufsicht können der Verfahrensbeschreibung für Klausuren mit Fernaufsicht entnommen werden, die Sie in der [OSCA-Infothek](#) finden.

Selbsttestzentren

Eine Übersicht der Testzentren in Osnabrück finden Sie unter <https://geo.osnabrueck.de/corona/?i=kategorien> . Auf der Webseite www.lingen.de/politik-rathaus-service/corona/testzentren/testzentren.html finden Sie Testmöglichkeiten in Lingen.

Erinnerung: Bitte denken Sie daran, Ihren 3G-Status unter <https://core.hs-osnabrueck.de/verification> nachzuweisen, sofern Sie es noch nicht getan haben.

Haben Sie Fragen zum grundsätzlichen weiteren Vorgehen, Hinweise oder Informationen, die uns allen helfen, so senden Sie diese bitte an kommunikation@hs-osnabrueck.de . Das Team der Kommunikation bündelt in dieser Phase unsere Informationen für die Hochschule.

Es grüßt Sie herzlich
Ihr Präsidium der Hochschule Osnabrück